

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1262/84 DES RATES

vom 10. April 1984

betreffend den Abschluß des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem am 21. Oktober 1982 in Genf geschlossenen Internationalen Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen werden Bestimmungen eingeführt, die geeignet sind, den internationalen Warenverkehr zu erleichtern, zu einem schrittweisen Abbau der Handelsschranken beizutragen und das Wachstum des Welthandels zu fördern; damit werden Ziele erreicht, die mit denen der Handelspolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übereinstimmen.

Das Übereinkommen erlaubt der Gemeinschaft unter anderem, bei Kontrollen an ihren Binnengrenzen ihre eigenen Rechtsvorschriften anzuwenden und zugleich in Fragen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, in ihrem eigenen Namen die Rechte auszuüben und den Verpflichtungen nachzukommen, die das Übereinkommen

ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, auferlegt.

Es ist daher zweckmäßig, das Internationale Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Internationale Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Die Gemeinschaft wendet das Übereinkommen gemäß Artikel 15 des Übereinkommens auf die an seinen Außengrenzen durchgeführten Kontrollen an.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die Ratifizierungsurkunde gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a) des Übereinkommens ⁽³⁾ zu hinterlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 20. 2. 1984, S. 113.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 35 vom 9. 2. 1984, S. 3.

⁽³⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON
